

§ 26 ZivMediatG Zeugnisse

ZivMediatG - Zivilrechts-Mediations-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.01.2022

§ 26.

Die eingetragenen Ausbildungseinrichtungen und die Veranstalter von eingetragenen Lehrgängen haben den Teilnehmern über die Erreichung der Ausbildungsziele Zeugnisse auszustellen.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at